

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zunächst muss ich mich entschuldigen, dass ich erst heute Ihr Schreiben vom 16. 25. 25 beantworten kann. Es fällt mir schwer, es zu erledigen. Meine Einstellung zu dem Gesamtkomplex ist Ihnen bekannt. Ich sehe mich Sorge nicht nur die Aushöhlung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung (nicht-freiheitlich-demokratisch, wie das Bericht schreibt und damit seine oberflächliche Einstellung zu diesem Grundkörper erkennen lässt!) durch die sogenannten „Radikalenegasse“, sondern auch die Folgen dieser politischen Unklarheit, die gerade intelligente Menschen notwendig in den Untergang drängt, dass Sie dagegen ankämpfen, ist Ihnen hoch anzurechnen. Mir helfen kann ich Ihnen diesem nicht.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Darstellung von Frau Bierlein politisch zu analysieren und dem rechtlich zu beurteilen. Eine verfassungswidrige Einstellung vermag ich darin nicht zu erkennen. Es handelt sich um persönliche ehrenwerte Ansichten, nicht um einen juristischen Text, hier zu richten ist weder meine Aufgabe noch die des Gerichts.

Das Verfahren bracht an einem Grundtat: Dass die

nicht

Behörden (daran ausgehen, dass die Staatsbürger als
Regelfall loyal und verfassungstreu sind und das,
Ihnen das Gegenteil nachgewiesen werden muss, sonst
mit Missbrauch jeden Bewerber um ein öffentliches Amt
(wenigstens soweit er nicht einer staatsfeindlichen Partei
angehört) grundsätzlich für einen verfassungstreu ver-
fassungstreu halten und von ihm den Nachweis ver-
langen, dass er, die Gewähr dafür beizubringen ist für die
freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.
Dabei kommt einem manches in der Bewertung der
Entscheidungsgründe ein wenig lächerlich vor, z. B. die
Ausführungen zum Erziehungsziel der Bayern, Verfassung
„Kehferecht vor Gott“ Würde man die religiöse Er-
ziehung der Lehrpersonen in Bayern prüfen, kann es
sich vermutlich, ein grosser Teil der verfassungstreu
Erzieher sich recht wenig um Gott kümmern.

Zwei Tipps könnte ich Ihnen geben: Die Ausführungen
zu Art 12 I 44 sind unzutreffend. Dadurch, dass der Ein-
stellungsdienst mit der Beamten, zugehörig gekoppelt
ist, betrifft die Nichtzulassung zum Vorberufungsamt
aus Gründen des Beamtenrechts die Berufswahl
ihrem Kern. Die Berufswahl (oder der Zugang zum Beruf)
wird bei der Verweigerung der Zulassung verweigert. Die
der Ausbildungsordnung ist also keine bloss Regelung
der Berufswahl, die im Ermessen des Gesetzgebers stehen
sondern schließt wegen Verhinderung des Berufszugangs

unmittelbar die jeder gesetzlichen Beschränkung entgegen tretende
 der Berufswahl, aber selbst als Regelungsbestimmung wäre
 sie nach der Judikatur der BVerfG verfassungswidrig,
 da sie in ihrer Auswirkung einer Verhinderung des Zuganges
 zum Beruf gleichkommt. (Vgl. Kassenzurteil, BVerfGE 11, 30).

Auch die Ausführungen der Entscheidung zu Art 21 I 4
 sind verfehlt. Der Anspruch auf Entlassung zum Vorbereitungsdienst
 wird nicht aus Art 21 I 4 abgeleitet, sondern beruht
 auf Art 21 I 3 a. B. Art 21 I 4 hat nur die Wirkung, dass die
 Mitgliedschaft ⁱⁿ und das Bekenntnis zu den Zielen einer
 politischen Partei, die nicht verfassungswidrig ist, keines-
 falls ausreicht, die Gewähl- für die Verfassungstreue zu
 bezeugen.

Somit zur Sache. Im übrigen wünsche ich Ihnen
 und Ihrer Mandanten einen guten Erfolg.

Mit freundlichem Gruss

Ihr

W. J. J. J.